Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

3. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt "Sonnen-/Zugspitzstraße" hier: Zulässigkeit von Nebenanlagen (ohne Wohnraumnutzung) außerhalb von festgesetzten Baugrenzen bzw. hierfür ausgewiesenen Flächen

Gemäß dem Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 12.05.1992 ist eine zusätzliche und ergänzende Festsetzung durch Text in den Bebauungsplan aufzunehmen mit nachstehendem Wortlaut:

"Die Errichtung von Nebenanlagen ohne Wohnraumnutzung ist auch außerhalb der Baugrenzen bzw. der hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig, sofern folgende Punkte beachtet werden:

a) Nebenanlagen sind Gebäude ohne Wohnraumnutzung, z.B. Gartengeräte-Häuschen, Gartenlauben, Fahrradschuppen, Holzlegen und Kleingewächshäuser.

b) Es sind nur Holzhäuser (keine Massivbauweise) mit Satteldach (Dachneigung 15 Grad bis 23 Grad) zulässig. Ausgenommen hiervon sind Kleingewächshäuser.

Als Baumaterial nicht zugelassen sind Blech und Eternit.

c) Die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen, die einschlägigen Brandschutzvorschriften und ggf. festgelegte Sichtdreiecke sind zu beachten. Der Abstand zu einem Nachbargrundstück muß bei Holzhäusern mindestens 5 m betragen, in feuerhemmender Ausführung mindestens 3 m. Ferner muß der Abstand zur Gehsteig-/Straßenseite mindestens 3 m ab Grundstücksgrenze betragen.

d) Die Nebenanlagen sind in folgender Größenordnung zulässig: bis 500 qm Grundstücksgröße: 10 Kubikmeter

über 500 qm Grundstücksgröße: 25 Kubikmeter

e) Die beabsichtigte Errichtung einer solchen Nebenanlage bedarf der Mitteilung an die Gemeinde."

Altenstadt, den 30.04.1993 GEMEINDE ALTENSTADT

Phoma

Bürgermeister

## Verfahrensvermerke:

1. Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.05.1992

2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 01.06. bis 16.06.1992 (ortsübliche Bekanntmachung vom 20.05.1992).

3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.05. bis 11.06.1993 (ortsübliche Bekanntmachung vom 30.04.1993).

4. Anhörung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als Träger öffentlicher Belange gemäß 8 4 Abs. 1 BauGB am 30 04 1993

§ 4 Abs. 1 BauGB am 30.04 1993 5. Satzungsbeschluß: 15. Juli 1993 6. Sep. 1993

6. Rechtsverbindlich seit: 09. Sep. 1993
7. Änderungseintrag auf Bebauungsplänen

Altenstadt, den 09 Sep. 1993

(ortsübliche Bekanntmachung vom

Verwaltungsgemeinschaft

A. Klyp Seel